

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 29. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2020)

zum Thema:

**Berlin: Vergütung der Pflege von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege**

und **Antwort** vom 17. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25385**

**vom 29. Oktober 2020**

**über Berlin: Vergütung der Pflege von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wurden die Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege für die Altersstufen 1 bis 3 zum letzten Mal erhöht? Welche Beträge werden aktuell bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf bzw. mit erweitertem Förderbedarf als Pauschale zum Lebensunterhalt gezahlt?

Zu 1.:

Die Pauschalen zum Lebensunterhalt wurden im Jahr 2012 letztmalig angepasst.

Die Pauschalen betragen:

Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege ohne erweiterten Förderbedarf (§§ 39, 33 SGB VIII):

Altersstufe 1 (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres) 399 €

Altersstufe 2 (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) 474 €

Altersstufe 3 (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 564 €

Die Pauschale zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf (§§ 39, 33 SGB VIII) beträgt für die:

Altersstufe 1 (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres) 389 €

Altersstufe 2 (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) 492 €

Altersstufe 3 (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 670 €

2. Wie haben sich seit der letzten Erhöhung der Pauschalen zum Lebensunterhalt bei Vollzeitpflege die Löhne im Öffentlichen Dienst im Land Berlin entwickelt?

Zu 2.:

Tarifrunde TV-L 2019: (Laufzeit: 01.01.2019 bis 30.09.2021 - 33 Monate)

Entgelterhöhung 2019: +3,01% mindestens 100 €

Entgelterhöhung 2020: +3,12% mindestens 90 €

Entgelterhöhung 2021: +1,29% mindestens 50 €

Tarifrunde TV-L 2017: (Laufzeit: 01.01.2017 bis 31.12.2018 - 24 Monate)

Entgelterhöhung 2017: +2,0% oder 75 €

Entgelterhöhung 2018: +2,35%

Tarifrunde TV-L 2015: (Laufzeit: 01.01.2015 bis 31.12.2016 - 24 Monate)

Entgelterhöhung 2016: +2,3% mindestens 75 €

Entgelterhöhung 2015: +2,1%

Tarifrunde TV-L 2013 (Laufzeit: 01.01.2013 bis 31.12.2014 - 24 Monate)

Entgelterhöhung 2014: +2,95%

Entgelterhöhung 2013: +2,65%

3. Wie haben sich die Regelbedarfe als Leistungen nach dem SGB II von Kindern und Jugendlichen verschiedener Altersgruppen seit 2012 entwickelt?

Zu 3.:

Berechtig- te in angefan- genen Lebens- jahren	Regelbedarfentwicklung je zum 01.01.								
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
18-25	299	306	313	320	324	327	332	339	345
14-17	287	289	296	302	306	311	316	322	328
6-13	251	255	261	267	270	291	296	302	308
0-5	215	224	229	234	237	237	240	245	250

4. Wann wurde die monatliche Beihilfe (im Jahr 2019 in Höhe von 48,97 €) zum letzten Mal erhöht?

Zu 4.:

Die monatliche Beihilfe wurde seit 2019 nicht angepasst.

5. Wie hoch ist aktuell die Abgeltung der Erziehungsleistung bei befristeter Vollzeitpflege?

7. Wie hoch ist aktuell die Abgeltung der Erziehungsleistung bei Kurzzeitpflege?

Zu 5. und 7.:

Die Begriffe Kurzzeitpflege und befristete Vollzeitpflege werden synonym verwendet.  
Die Pauschale beträgt monatlich 480 €

6. Wie hoch ist aktuell die Abgeltung der Erziehungsleistung bei Vollzeitpflege?

Zu 6.:

Die Pauschale beträgt monatlich 300 €. In Pflegestellen, in denen junge Menschen mit erweitertem Förderbedarf betreut werden, wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 959 € gewährt.

8. Wie hoch ist aktuell die Abgeltung der Erziehungsleistung bei Krisen- und Bereitschaftspflege?

Zu 8.:

Die Pauschale beträgt bei Aufnahmebereitschaft (Bereitschaftspauschale) 1.500 €/Monat.

Die Pauschale für die Erziehungsleistung mit Aufnahme des jungen Menschen in Pflege beträgt für das erste Kind 1.500 €, für das zweite Kind 750 €.

9. Wie wirkt sich ein festgestellter erweiterter Förderbedarf auf die Beträge in den Fragen 5 bis 8 aus?

Zu 9.:

Die Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs hat keine Auswirkung auf die Pauschalen zu den Fragen 5 bis 8.

10. Wie genau ist ein erweiterter Förderbedarf definiert? Würden z.B. ein festgestelltes Fetales Alkoholsyndrom, Stottern des Kindes oder Jugendlichen oder Strabismus beim Kind Gründe für einen erweiterten Förderbedarf sein?

11. Stottern und Strabismus lassen sich mit viel Hingabe, Unterstützung von Fachkräften und großem Engagement der Pflegefamilien deutlich verbessern oder heilen. Sollte dies gelingen, reduziert sich dann die Abgeltung der Erziehungsleistung auf das deutlich geringere Niveau von Pflege ohne erweiterten Förderbedarf? Wie wird hier und in anderen Fällen sichergestellt, dass es zu keinen negativen Fehlanreizen kommt?

Zu 10. und 11.:

Die „Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21. Juni 2004“ bestimmen die Feststellung und das Verfahren zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs sowie die Anforderungen an die Pflegeperson.

Gemäß Ziffer 1. Abs. 2 der AV-Pflege liegt ein erweiterter Förderbedarf des Kindes/Jugendlichen dann vor, wenn besondere, auf Grund erheblicher Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsbeeinträchtigungen – ggf. in Zusammenhang mit einer Behinderung – über den allgemeinen Erziehungshilfebedarf hinausgehende Anforderungen vorliegen.

In der Anlage 2 der AV-Pflege - „Leitfaden zur Ermittlung des erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2

“SGB VIII)“ - sind die Kriterien klassifiziert sowie die damit einhergehenden Indikatoren (Auffälligkeiten und Besonderheiten im pädagogischen Alltag) und daraus resultierenden erweiterten Anforderungen an die Erziehungs-/Pflegeperson beschrieben. Die Förderbedarfsprüfung umfasst auch im Leitfaden nicht explizit gelistete Symptome oder Krankheitsbilder nach Ausprägung und Förderbedarf. Nicht allein die Symptome sind ausschlaggebend, sondern deren Ausprägung und Auswirkung auf den Förderbedarf.

Die für die Förderbedarfsprüfung zuständige bzw. beauftragte Person legt die Dauer der Gültigkeit der Feststellung eines erweiterten Förderbedarfs fest. Mit erneuter Prüfung kann ein erweiterter Förderbedarf bestätigt werden. Wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, endet die Gültigkeit und damit auch die erhöhte Pauschale. Eine Reduzierung der Pauschale bzw. eine Abstufung des erweiterten Förderbedarfs und damit der Pauschale ist nicht geregelt.

Ohne Feststellung des erweiterten Förderbedarfs wird die ansonsten gültige Pauschale für die Erziehungsleistung gewährt.

Die Feststellung des erweiterten Förderbedarfs dient nicht der Pflegeperson, sondern dem jungen Menschen durch zusätzliche Leistungen der Pflegeperson. Die Erbringung der Leistung ist mit einer besonderen Qualifikation, Eignung und/oder einen erhöhten zeitlichen Einsatz verbunden. Dem soll mit dem erhöhten Pauschalsatz entsprochen werden.

12. Hält der Senat die derzeitig an Pflegefamilien gezahlten Vergütungen für angemessen und leistungsgerecht?

13. Wie sind diese Vergütungen im Zusammenhang mit bundesweit und auf Landesebene geltenden Mindestlohnregelungen zu sehen? Muss man bei der Betreuung von sehr jungen Kindern unter einem Jahr von Rund-um-die-Uhr-Betreuung ausgehen, mithin einer Arbeits- und Bereitschaftszeit von 720 Stunden im Monat? Reflektiert die Vergütung der Erziehungsleistung diese Arbeitsleistung zumindest in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns pro Stunde?

14. Sollte die Arbeits- und Bereitschaftszeit von 720 Stunden für einen Säugling zu hoch gegriffen sein, von welcher Arbeitszeit wird je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen bei den verschiedenen Formen der Familienpflege ausgegangen?

Zu 12. bis 14.:

Ein Zusammenhang mit den Mindestlohnregelungen wird nicht gesehen, da es sich bei der Erziehung und Betreuung von Pflegekindern nicht um eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit handelt, sondern um eine privat erbrachte Erziehungsleistung. Die Vergütung ist eine Aufwandsentschädigung.

15. Wenn es in Berlin eine Krisen- und Bereitschaftspflege gibt in der Familienpflege, welcher stündliche, tägliche oder monatliche Betrag wird an die Pflegeperson in Bereitschaft ausgezahlt, also während sie auf Abruf für die sofortige Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in einer Krisensituation jederzeit bereitsteht? Gibt es eine Bereitschaftspauschale?

Zu 15.:

In Berlin beträgt die Pauschale bei Aufnahmebereitschaft (Bereitschaftspauschale) 1.500 €/Monat.

16. Wird bei der Familienpflege davon ausgegangen, dass die leistenden Personen ausschließlich davon leben und sich Rentenbeiträge erarbeiten können, die nicht zur Altersarmut führen oder liegt eine gänzlich andere Idee im Sinne eines „Dazuverdienens“ zugrunde? Wie verhält sich das bei der Betreuung eines Säuglings, die keine weitere Lohnarbeit, auch nicht in Kurzzeit, zulässt?

Zu 16.:

Die Fachlichen Standards zur Vollzeitpflege in Berlin benennen im Schlüsselprozess 1 „Überprüfungsprozess von Bewerberinnen zur Vollzeitpflege“, dass ein formales Ausschlusskriterium die „eigene wirtschaftliche Abhängigkeit vom Pflegegeld“ ist. „Anderslautende Entscheidungen müssen gesondert begründet werden“.

Eine „Erarbeitung“ von Rentenbeiträgen ist nicht möglich. Zur Alterssicherung ist pro Pflegekind und für ein Pflegeelternteil ein mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen. Gemäß Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 1. Januar 2012 sind dies 40 €/Monat.

Die Betreuung eines Säuglings in einer Pflegefamilie muss durch deren personelle und finanzielle Möglichkeiten gesichert sein. Die Betreuung in einer Kita und im ersten Lebensjahr ist grundsätzlich möglich.

17. Wie ist der Anteil von Familien, alleinlebenden Frauen und alleinlebenden Männern bei den zurzeit tätigen Kräften in der Familienpflege von Kindern und Jugendlichen? (Bitte in absoluten Zahlen und prozentual angeben.)

Zu 17.:

Hierzu werden keine Daten erhoben.

18. Wie lange dauert es im Durchschnitt vom Einzug des Kindes oder Jugendlichen bis zur erstmaligen Zahlung der Pauschale für den Lebensunterhalt, der Abgeltung der Erziehungsleistung und der monatlichen Beihilfe an die Pflegepersonen?

Zu 18.:

Mit Vermittlung eines jungen Menschen in eine Pflegestelle werden die Pauschalen fällig bzw. zum Kalendermonat anteilig als 30. Teil. Wenn die Vermittlung geplant werden kann, erfolgt in der Regel eine zeitnahe Zahlungsanweisung. Wenn es zu einer kurzfristigen oder ad-hoc-Unterbringung – etwa im Rahmen einer Inobhutnahme – kommt, ist mit einer entsprechenden Verzögerung zu rechnen.

19. Wie hoch ist der für das Taschengeld vorgesehene Anteil für die Kinder und Jugendlichen in der Pauschale für den Lebensunterhalt?

Zu 19.:

Die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sind in § 39 SGB VIII geregelt.

Das Taschengeld ist in den Hilfen zum Lebensunterhalt enthalten; ohne dass hier ein bestimmter Anteil ausgewiesen ist.

20. Auf Antrag beim Jugendamt können einmalige Zuschüsse an Pflegefamilien gezahlt werden. Wie hoch ist der maximale Zuschuss für einen Kinderwagen, ein Fahrrad (je nach Altersstufe) und einen Autokindersitz (Babyschale, Kindersitz, Sitzerrhöhung)?

Zu 20.:

Die Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 1. Januar 2012 regeln die Beihilfen und Zuschüsse bei Vollzeitpflege (auch für Kinderwagen, Fahrrad, Autokindersitz etc.).

In der Arbeitshilfe zur AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld werden Empfehlungen zu den einmaligen Beihilfen ausgesprochen. Demnach kann ein Kinderwagen einmalig mit bis zu 450 €, ein Fahrrad inkl. Fahrradhelm bei 22 Zoll mit bis zu 150 €, bei 26 Zoll mit bis zu 300 € und ein Autokindersitz einmalig mit bis zu EUR 150 €, Sitzkissen/-erhöhung mit bis zu 30 € mit-/finanziert werden.

Die Vorlage des Kaufbelegs ist erforderlich.

Berlin, den 17. November 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie